

Präambel

Die Auswahl von Fellows¹ für die Durchführung der Forschungsvorhaben erfolgt sowohl auf der Basis öffentlicher programmgebundener Ausschreibungen als auch programmunabhängiger Bewerbungen auf der Grundlage individueller Projektvorschläge. Anerkannte Wissenschaftler*innen, im Einzelfall auch Persönlichkeiten außerhalb der Wissenschaft wie Verwaltung, Wirtschaft, Kunst, Zivilgesellschaft oder anderen Bereichen, können befristet für einen Zeitraum von in der Regel höchstens zwei Jahren als Gastwissenschaftler*innen („Fellows“) an das GFZ berufen werden. Bei den Berufungen soll dem internationalen Charakter der Wissenschaft und Forschung, der Qualifikation des*der Wissenschaftler*in sowie der wissenschaftlichen Originalität und Durchführbarkeit des Projekts Rechnung getragen werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen älteren und jüngeren Wissenschaftler*innen wird angestrebt. Das GFZ gewährt den Fellows nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel ein Stipendium als Ausgleich für Kosten, die ihnen oder ihrer Heimateinrichtung durch ihren Aufenthalt in Potsdam entstehen.

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die Fellows werden fachlich den nahestehenden Direktor*innen themenbezogen direkt zugeordnet. Das GFZ schließt mit dem Fellow eine schriftliche Vereinbarung ab, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem GFZ und dem Fellow festlegt.
- (2) Modifikationen des geplanten Forschungsvorhabens (z.B. Unterbrechung der Arbeiten im Rahmen des Stipendiums) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GFZ.
- (3) Nebentätigkeiten sind nur ausnahmsweise möglich, wenn sie den Stipendienzweck nicht beeinträchtigen. Vor der Übernahme einer Nebentätigkeit ist eine schriftliche Zustimmung des GFZ einzuholen. Die Regelungen zur Zulässigkeit von Nebentätigkeiten sowie zur Anrechnung zulässiger Nebentätigkeiten auf das Stipendium finden sich in Ziff. II. 1.8 und 2.2 der Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler des BMBF (http://www.bmbf.de/pubRD/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf), welche auf alle Fellows entsprechende Anwendung finden.
- (4) Während der Inanspruchnahme des Stipendiums dürfen keine weiteren Mittel von deutschen Wissenschaftsfördereinrichtungen zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden.
- (5) Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben (z.B. durch ausländische Institutionen), sowie jede sonstige Fremdfinanzierung und jede für die Höhe des Stipendiums relevante Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Berechnung oder Zahlung des Stipendiums

¹ Mangels einer weiblichen/nicht-binären Bezeichnung für das englische Wort „Fellow“ gilt in diesem Vertrag der Begriff „der Fellow“ immer auch für weibliche/nicht-binäre Fellows

Bedeutung haben kann, sind dem GFZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen (z.B. Änderung des Familienstandes, des Einkommens aus Berufstätigkeit u.ä.). Ebenso sind längerfristige Erkrankungen, die sich über mehr als sechs Wochen hinaus erstrecken, anzuzeigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 2 - Stipendium

- (1) Das GFZ gewährt Forschungsstipendien an überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland.
- (2) Die Stipendiengewährung ist auf einen Zeitraum zwei Jahren befristet. Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen das Stipendium um bis zu zwei Jahre zu verlängern.
- (3) Die Forschungsstipendien werden an Doktorand*innen, Postdoktorand*innen, erfahrene Wissenschaftler*innen und Professor*innen vergeben:
 - a) Forschungsstipendien für Doktorand*innen ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Absolvent*innen, die ihr Hochschulstudium (Diplom / MA) in der Regel vor nicht mehr als drei Jahren abgeschlossen haben einen zeitlich befristeten Forschungsaufenthalt am GFZ.
 - b) Forschungsstipendien für Postdoktorand*innen ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre Promotion in der Regel vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen haben, einen zeitlich befristeten Forschungsaufenthalt am GFZ.
 - c) Forschungsstipendien für erfahrene Wissenschaftler*innen ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen, die ihre Promotion in der Regel vor nicht mehr als zwölf Jahren abgeschlossen haben, einen zeitlich befristeten Forschungsaufenthalt am GFZ. Von den Wissenschaftler*innen wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sind in der Regel bereits mindestens als Assistant Professor*in oder Nachwuchsgruppenleiter*in tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.
 - d) Forschungsstipendien für Professor*innen ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Professor*innen unterschiedlicher Altersgruppen, die herausragende Forschungsergebnisse vorzuweisen haben, einen zeitlich befristeten Forschungsaufenthalt.
- (4) Bei der Vergabe an Stipendien an Personen außerhalb der Wissenschaft (s. Präambel) wird eine Einzelfallentscheidung getroffen, welcher vergleichbaren Kategorie nach § 2 (3) der Fellow zugeordnet werden kann.
- (5) Das Stipendium dient der Deckung des Lebensunterhalts der Stipendiaten und steht nur für den in der Vereinbarung genannten Zweck und nur in der bewilligten Höhe zur Verfügung.

- (6) Diese Richtlinie enthält vorläufig festgelegte Stipendienbeträge (Anlage 1). Der tatsächliche Umfang der Förderung ist von der Qualifikation der Stipendiat*innen und ihrer familiären Situation abhängig.
- (7) Das Stipendium setzt sich zusammen aus:
- a) Grundbetrag (einschließlich Sachkostenzuschuss),
 - b) Wohnungszuschuss,
 - c) Umzugskosten,
 - d) Reisekostenzuschuss,
 - e) Zulage für Ehepartner*in und eingetragene Lebenspartner*in,
 - f) Kinderbetreuungspauschale.
- (8) Das Stipendium wird monatlich im Voraus für die Dauer der tatsächlichen Anwesenheit gezahlt.
- (9) Stipendien dienen der Forschung und sind nach § 3 Ziff. 44 EStG in Deutschland steuerfrei. Mit dem Fellowship wird kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet. Dementsprechend fallen keine Beiträge in der Sozialversicherung an.
- (10) Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.

§ 3 - Wohnungszuschuss

Fellows erhalten einen Wohnungszuschuss, der 10% der Höhe des individuell festgelegten Grundbetrags des Stipendiums entspricht.

§ 4 - Umzugskosten

- (1) Die Fahrtkosten für die An- und Abreise des Fellows werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Familienmitglieder, die den Fellow für mindestens drei Monate ununterbrochen begleiten, erhalten die Fahrtkosten nach Maßgabe des BRKG erstattet.
- (2) Die Umzugskosten werden bis zur Höhe einer Pauschale erstattet, die nach Entfernung und Familiengröße gestaffelt ist (Anlage 2).

§ 5 - Reisekostenzuschuss

Reisen, die dem vereinbarten Zweck des Forschungsaufenthalts dienen, sind schriftlich beim GFZ zu beantragen. Die Modalitäten und Höhe der Reisekostenzuschüsse richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

§ 6 - Zulage für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner

- (1) Wenn der*die Ehepartner*in/eingetragene Lebenspartner*in im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebensgemeinschaft den Fellow für mindestens drei Monate

ununterbrochen begleitet, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes eine Zulage in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Beglaubigte Nachweise der Eheschließung bzw. der Eintragung ins Lebenspartnerschaftsregister sind bei Beantragung der Zulage vorzulegen.

- (2) Einkünfte des Ehepartners/der Ehepartnerin, des eingetragenen Lebenspartners/der Lebenspartnerin (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 400 EUR monatlich) überschreiten, werden auf die Zulage angerechnet. Die monatlichen Einkünfte der Partnerperson sind dem GFZ bei Beantragung der Zulage vorzulegen.

§ 7 - Kinderbetreuungspauschale

Wenn Kinder, die zum Bewilligungszeitpunkt des Stipendiums jünger als 12 Jahre alt sind, den/die Forschungsstipendiat*in für mindestens drei Monate ununterbrochen begleiten, kann auf Antrag während des Förderzeitraumes eine Kinderbetreuungspauschale in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss dem GFZ mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden.

§ 8 - Krankenversicherung

- (1) Die Versicherung gegen Krankheit obliegt den Fellows. Ein Versicherungsnachweis ist dem GFZ bei Antritt des Stipendiums vorzulegen.
- (2) Wenn die heimatliche Krankenversicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufenthalt in Deutschland gewährleistet, ist der Fellow verpflichtet, eine Krankenversicherung für sich selbst und eventuell mitreisende Familienangehörige abzuschließen.

§ 9 - Erzielung und Verwertung der Forschungsergebnisse

- (1) Im Rahmen des Forschungsaufenthalts am GFZ sind die vorher vereinbarten Arbeitsziele zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gründe dem GFZ schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Forschungsergebnisse sind dem GFZ vor Ablauf des Förderungszeitraums in Form eines Schlussberichts zuzuleiten.
- (3) Im Falle einer Publikation der im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse soll an geeigneter Stelle erwähnt werden, dass das Forschungsvorhaben vom GFZ gefördert wurde.
- (4) Der Fellow ist verpflichtet, die vom GFZ in Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erlassenen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten (<http://intranet.gfz-potsdam.de/themen/regelungen-und-formulare/interne-regelungen/uebergreifendes/gute-wissenschaftliche-praxis/>).

- (5) Die Verwertung der Forschungsergebnisse ist konform mit Ziff. 6-12 der Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (<http://www.bibb.de/dokumente/pdf/0330a.pdf>) zu gestalten.

§ 10 – Verfahren

- (1) Die schriftliche Vereinbarung über das Fellowship wird auf der Grundlage der Angaben des Fellows erarbeitet. Der Fellow ist verpflichtet, jede Änderung der für die Stipendiengewährung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben oder eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 2 führen zur nachträglichen Korrektur der Vereinbarung und ziehen gegebenenfalls Rückforderungen des GFZ nach Maßgabe des Abs. 3 nach sich.
- (2) Das GFZ ist berechtigt, die Stipendienvereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - b) der Fellow fehlerhafte oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder seine Mitteilungspflicht nach Abs.1 S.2 verletzt hat;
 - c) der Fellow sein Forschungsvorhaben vorzeitig abbricht.
- (3) Bei nachträglicher Korrektur der Vereinbarung nach Abs.1 S.3 oder bei Kündigung der Vereinbarung nach Abs.2 wird die Zahlung der Leistung insoweit eingestellt und zu Unrecht gezahlte Beträge werden vom GFZ zurückgefordert. Sie sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.
- (4) Die nach diesen Regelungen vorgesehenen Stipendien können unterschritten werden, wenn das dem GFZ zur Verfügung stehende Budget damit überschritten würde.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand in Absprache mit den Zuwendungsgebern eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.

§ 11 – Geltungsdauer

Der Vorstand des GFZ hat dieser Stipendienrichtlinie in seiner Sitzung am 26. Januar 2023 zugestimmt. Sie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Prof. S. Buitter
Vorstand

Dr. St. Schwartze

Monatliche Grundbeträge für Stipendien

1) Kategorie 1

Doktoranden*Doktorandinnen

(Diplom / MA in der Regel vor nicht mehr als drei Jahren) EUR 2.000,-

2) Kategorie 2

Postdoktorand*innen / Junior Scientists

(Promotion in der Regel vor nicht mehr als vier Jahren): EUR 2.500,-

3) Kategorie 3

Erfahrene Wissenschaftler*innen / Senior Scientists /

W2-Professor*innen / Associate Professors

(Promotion in der Regel vor nicht mehr als zwölf Jahren)

oder Vergleichbares: EUR 3.000,-

4) Kategorie 4

W3-Professor*innen / Full Professors / Direktor*innen /

Institutsleiter*innen

oder Vergleichbares: EUR 4.500,-

Umzugspauschale für Fellows (zusammen für An- und Abreise)

Deutschland	EUR 500,-
Europa ²	EUR 720,-
Übersee I (nah) ³	EUR 1.200,-
Übersee II (weit) ⁴	EUR 1.500,-

Zuschläge bei Begleitung von Familienangehörigen je Familienmitglied und (zusammen für An- und Abreise)

Deutschland	EUR 100,-
Europa	EUR 100,-
Übersee I +II	EUR 150,-

² Die Einteilung in Entfernungszonen richtet sich nach Kontinenten. 'Europa' bezeichnet somit alle Länder des Europäischen Kontinents einschließlich der Türkei und Russlands bis zur Grenze des Uralgebirges.

³ Nordamerika, Afrika, Asien.

⁴ Südamerika, Australien.